

SATZUNG

Vom 09.JAN 1958 mit Änderung vom 21.MRZ 1966 und Neufassung vom 03.FEB 1969, geändert am 14.APR 1980, 15.DEZ 1986, 06.APR 1987, 08.April 1991, 06. April 1992, 05.04.1993, 01.04.1996, 07.04.1997 und 07.04.2008.

Letzte Änderung vom 12.04.2010.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: "Hanseatischer Fliegerclub Hamburg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Luftsports und die Pflege des internationalen Luftsportgedankens und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der hfc ermöglicht seinen Mitgliedern, Flugsport auszuüben. Er fördert die fliegerische Ausbildung und Weiterbildung. Hierbei verfolgt der Verein als seine wichtigsten Ziele:
 - sicher fliegen
 - viel fliegen
 - preiswert fliegen
 - hoher Ausbildungsstandard
 - Freude am Fliegen

Zum Erreichen dieser Ziele geht der Verein von Folgendem aus:

- Clubinteresse geht vor individuellen Interessen
 - Freiwilligkeit aller Aufgaben, d.h. der hfc will kein kommerzieller Charterverein sein
 - offener Zugang zum Flugsport für Flugbegeisterte aller Berufssparten und unabhängig vom Einkommen
 - niedrige Kosten durch die Verpflichtung zur ständigen aktiven Mitarbeit aller ordentlichen Mitglieder
 - Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitglieds für Sicherheit und Ordnung im Flug- und Bodenbetrieb des hfc im Interesse der Erhaltung des gemeinsam erarbeiteten Bestandes und Clubvermögens.
3. Der hfc setzt sich unter Ausschluß jeder politischen, militärischen oder gewerblichen Betätigung dafür ein, die in dieser Satzung verankerten Ziele zu erreichen.
 4. Mittel des hfc dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des hfc fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den § 2 Abs. 1-5, § 3 und § 11 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann außer den Angehörigen der Lufthansa und ihrer Tochtergesellschaften jeder werden, der an der Ausübung des Luftsports interessiert ist und vorher mindestens 12 Monate Gastmitglied gewesen ist,
 - b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, den hfc in geeigneter Weise zu unterstützen.
 - c) Gastmitglied kann werden, wer die Einrichtungen des hfc zum z.B. zum Erlernen des Flugsports für einen befristeten Zeitraum in Anspruch nehmen will.
 - d) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die nicht unter § 3 Abs. 1 b) und 1 c) fallen.

Jedes Mitglied erkennt die Satzung an.

2. Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft:
 - a) Eine Mitgliedschaft ist bei vorhandener Kapazität und persönlicher Eignung jeder natürlichen Person möglich, der die Deutsche Lufthansa AG den Zugang zu ihrem Betriebsgelände mittels Dauerausweises gestattet.
 - b) Diese Erlaubnis ist u.a. abhängig vom Ergebnis einer Prüfung der Zuverlässigkeit des Bewerbers nach dem Luftsicherheitsgesetz, die auf dessen Antrag durchgeführt wird.
 - c) Minderjährige benötigen für eine Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt bei vorhandener Kapazität und persönlicher Eignung auf schriftlichen Antrag durch den Beirat. Über die Aufnahme oder Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft zu dem im Aufnahmebescheid genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge. Bei der ordentlichen Mitgliedschaft gelten die ersten zwölf Monate als Probezeit.

4. Veränderungen im Status der Mitgliedschaft sind auf vorherigen Antrag in der Regel zum 1. Januar eines Geschäftsjahres möglich. Über eine Veränderung der Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied entscheidet der Beirat davon abweichend zu den Aufnahmesitzungen; Abs. 3 gilt sinngemäß, insbesondere gelten auch hier die ersten zwölf Monate der ordentlichen Mitgliedschaft als Probezeit.

Bei Veränderung des Status der Mitgliedschaft werden geleistete Gebühren und Beiträge angerechnet.

Dies gilt auch für die Aufnahme ehemaliger Gastmitglieder, sofern der Aufnahmeantrag unmittelbar im Anschluß an die Gastmitgliedschaft gestellt wurde.

5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Todesfall,
 - b) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (vgl. §11),
 - c) durch Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - d) innerhalb der Probezeit (gem. Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2) durch einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder des Beirates, die keiner Angabe von Gründen bedarf,
 - e) bei Gastmitgliedschaft (Abs. 2 d) automatisch zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Aufnahmesitzung nach Erreichen des beabsichtigten Zweckes der Gastmitgliedschaft oder, falls dies eher eintritt, mit Ablauf der im Aufnahmebescheid festgelegten Frist, spätestens aber nach drei Jahren. Eine Verlängerung durch den Beirat ist in besonderen Fällen auf Antrag des Mitgliedes möglich.
 - f) durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt
 - den satzungsgemäßen Zwecken oder Zielen *hfc* (§2) gröblich zuwiderhandelt,
 - das Ansehen des *hfc* gröblich schädigt oder eine Gefahr gröblicher Schädigung besteht.Der Ausschluss wird mit dem Tage des Beschlusses durch den *hfc* wirksam.
 - g) In der Regel durch Ausschluss, mit dem Tag an dem die Deutsche Lufthansa dem *hfc* mitteilt, daß sie dem Mitglied den Zugang zu ihrem Betriebsgelände nicht mehr gestattet.

Die Entscheidungen nach den Buchstaben f) und g) trifft der Beirat. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.

Ist die Entscheidung nicht zustellbar, weil

- a) der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) die Zustellung außerhalb der Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht,

kann sie durch öffentliche Bekanntmachung in der „hfc-Clubinfo“ zugestellt werden.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluß Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen; sie muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand eingegangen sein. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Am Ende einer Mitgliedschaft dürfen entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet, Anteile am Vereinsvermögen nicht ausgezahlt oder Mitglieder in anderer Weise durch den Club begünstigt werden.

Ausgenommen sind Beendigungen der Mitgliedschaft aufgrund von § 3 Abs. 5 a),d) oder g), bei denen eine anteilige Erstattung geleisteter Jahresbeiträge erfolgt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN.

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) den Zweck und die Ziele des *hfc* zu beachten und durch Mitarbeit zu unterstützen,
 - b) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
3. Behandlung von Verstößen

Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten sowie Verstöße gegen die Sicherheit, die Disziplin beim Flugbetrieb sowie gegen geltende Regeln und Vorschriften können mit

- Buchungs- und Flugsperre,
- Bußgeld bis zu jeweils 100.- €,
- zusätzlichen sachbezogenen Arbeitsstunden,
- theoretischer und praktischer Nachschulung, erforderlichenfalls mit nachfolgender Überprüfung,

sowie anderen geeigneten Maßnahmen oder Kombinationen von Maßnahmen belegt werden.

- a) Über die Verhängung entscheidet bei Verstößen im allgemeinen Flugbetrieb die Beiratsgruppe Flugbetrieb (OPS), im ausbildungsbezogenen Flugbetrieb die Beiratsgruppe Ausbildung (AUS) und bei sonstigen Verstößen die Beiratsgruppe Repräsentation (REP).
- b) Bei Feststellung eines Regelverstößes hat die jeweilige Beiratsgruppe dem Mitglied binnen zwei Wochen nach Feststellung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb weiterer zwei Wochen zu geben.
- c) Die Beiratsgruppe entscheidet über entsprechende Maßnahmen binnen zweier weiterer Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- d) Eine Ahndung ist nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Verstoß nicht mehr zulässig.
- e) Bei groben fliegerischen Verstößen, insbesondere solchen gegen die Sicherheit, kann das Mitglied bis zur Entscheidung des Beirates auf Anregung der entsprechenden Beiratsgruppe vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.
- f) Gegen die Entscheidung der Beiratsgruppe ist Widerspruch möglich. Dieser muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- g) Über den Widerspruch entscheidet alsbald und endgültig das Schiedsgericht (§ 9). Dieses ist an die Entscheidung der Beiratsgruppe nicht gebunden.
- h) Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.
- i) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden schriftlich verfaßt und sind für den *hfc* verbindlich.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat.
3. Der Vorstand.
4. Das Schiedsgericht.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Beirats und daraus des Vorstandes, ferner die Wahl zweier Kassenprüfer.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Beiratsmitglieder den Vorstandssprecher, den Schatzmeister, den Flugbetriebs- und den Ausbildungsleiter sowie den Vorstand Technik. Schatzmeister und Flugbetriebsleiter sind gleichzeitig stellvertretende Vorstandssprecher. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag statt dessen auch die anderen Vorstandsbereiche Ausbildung oder Technik mit der Vertretung des Vorstandssprechers beauftragen.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und von Sonderumlagen
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und jährliche Entlastung des Vorstandes zur Jahresmitgliederversammlung.
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

2. Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich einmal am ersten werktäglichen Montag im Monat April statt.

Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf Beschluß des Beirates bzw. Vorstandes jederzeit einberufen werden und sollte am 1. Montag eines Monats stattfinden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes schriftlich bei dem Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher mindestens mit zweiwöchiger Frist durch Veröffentlichung in der „hfc-Clubinfo“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Tagesordnung darf sich nicht auf die Satzung oder auf Wahlen beziehen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandssprecher oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
5. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie faßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wobei es bei Satzungsänderungen einer entsprechenden Dreiviertelmehrheit bedarf.
7. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wahlvorschläge sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, damit

sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Beiratsgruppe Repräsentation eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 DER BEIRAT

- Der Beirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Er schließt die 5 Vorstandsmitglieder ein.

Der Beirat setzt sich zusammen aus 5 gleichstarken Beiratsgruppen:

- Beiratsgruppe Repräsentation
- Beiratsgruppe Finanzen
- Beiratsgruppe Flugbetrieb
- Beiratsgruppe Ausbildung
- Beiratsgruppe Technik, bestehend aus

dem technischen Betriebsleiter,
dem Leiter des Luftfahrttechnischen Betriebes und
dem Leiter der Wartung.

- Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung. Er entscheidet außerdem mehrheitlich bei Aufgaben, die ihm durch diese Satzung gestellt sind.
- Beiratssitzungen finden auf Antrag des Vorstandes bzw. nach Bedarf innerhalb der einzelnen Beiratsgruppen statt.
- Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Beiratsmitglieder anwesend sind (bei Aufnahmesitzungen mindestens einer pro Beiratsgruppe). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Der Verhandlungsleiter ist vor Beginn der Beiratssitzung von den anwesenden Beiratsmitgliedern zu benennen.

Beschlüsse des Beirates können auch ohne Zusammenkunft im schriftlichen (auch E-Mail) Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Entscheidung zu dem Beschlußvorschlag schriftlich erklären.

Der Beirat wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte ein Beiratsmitglied innerhalb der Amtszeit aus nicht abwendbaren Gründen ausscheiden, so muß dieses durch den Beirat möglichst innerhalb von 4 Wochen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ersetzt werden. Das so ersetzte Beiratsmitglied muß auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, bei Nichtbestätigung wird während dieser Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied vorgeschlagen und gewählt.

- Jegliche Beiratsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand nimmt die allgemeine Geschäftsführung des Vereines wahr. Er setzt damit auch Höhe und Fälligkeiten von Kosten fest.

Der Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorstände der Beiratsgruppen

REP	Vorstandssprecher
FIN	Schatzmeister
OPS	Flugbetriebsleiter
TEC	Vorstand Technik
AUS	Ausbildungsleiter

2. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Vorstand.
3. Bei den Vorstandssitzungen genügt die Teilnahme eines Mitgliedes der einzelnen Beiratsgruppen, die Teilnahme aller Beiratsmitglieder und im Bedarfsfall der Fluglehrer ist jedoch erwünscht.

Jede Beiratsgruppe hat eine Stimme in der Vorstandssitzung. Diese Stimme wird im Normalfall von dem gewählten Vorstandsmitglied vertreten. Ein Votum der Beiratsmitglieder ist für den Vorstand dieser Beiratsgruppe nicht bindend.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, wird ein Beiratsmitglied aus der jeweiligen Beiratsgruppe mit der Vertretung beauftragt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder, davon höchstens 2 stellvertretende Beiratsmitglieder, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Dieser ist vor Beginn der Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und den evtl. Stellvertretern zu benennen.

Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 7 Abs. 4 Satz 4 sinngemäß.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus nicht abwendbaren Gründen ausscheiden, so muß dieses durch ein Beiratsmitglied auf Beschluß des Beirats innerhalb von 4 Wochen ersetzt werden. Das so ersetzte Vorstandsmitglied muß auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, bei Nichtbestätigung wird während dieser Mitgliederversammlung ein anderes Beiratsmitglied vorgeschlagen und gewählt.

4. Jegliche Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 9 DAS SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht ist berufen zur Behandlung von
 - Widersprüchen gemäß § 4 Abs. 3 e),
 - Anträgen eines Mitgliedes zur Klärung von anderweitigen Vorwürfen, die gegen das betreffende Mitglied erhoben werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Beirat angehören dürfen.
3. Der Vorsitzende sowie dessen ständiger Vertreter werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Sollte der Vorsitzende innerhalb der Amtszeit aus nicht abwendbaren Gründen ausscheiden oder in nicht abwendbarer Weise an der Teilnahme bei einer Sitzung des Schiedsgerichts gehindert sein, so nimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus oder sind beide dauerhaft verhindert, so gilt § 7 Abs. 4 b) sinngemäß.
5. Einen der beiden weiteren Schiedsrichter bestimmt für jeden einzelnen Fall der Vorstand, den dritten das betroffene Mitglied.

§ 10 RECHNUNGSWESEN

Der Jahresabschluß des Vereins ist von zwei Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen. Diese werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Beirates sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und ihn durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 11 AUFLÖSUNG ODER LIQUIDATION DES VEREINS

Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung beschließen. Dazu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens 4 Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung, bei ihr genügt zur Auflösung eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Luftsports.